

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT  
01076 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Durchwahl**

Telefon +49 351 564-20000  
Telefax +49 351 564-20007

poststelle@  
smul.sachsen.de

**Ihr Zeichen**

Ihre Nachricht vom  
13. Januar 2021

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
Z-1050/5/555

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Marco Böhme (DIE LINKE)**  
**Drs.-Nr.: 7/5148**  
**Thema: Atommüll-Lagersuche - Zwischenbericht Teilgebiete**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Am 28.09.2020 veröffentlichte die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) im Rahmen der Standortsuche für ein Atommüll-Lager den Zwischenbericht Teilgebiete. Grundlage für die Auswahl bildete ein Verfahren entsprechend der Rahmenbedingungen, wie sie im Standortauswahlgesetz (StandAG) festgelegt wurden. Danach gelten Gesteinsformationen aus Salz, Ton oder Kristallingestein als grundsätzlich geeignet. Im Zwischenbericht Teilgebiete sind 54 Prozent des Bundesgebietes als „Teilgebiet“ vorgestellt worden. 291 der bundesweit 401 Landkreise und kreisfreien Städte sind betroffen. Aktuell werden sämtliche 13 Landkreise und kreisfreien Städte Sachsens als potenzielle Standorte ausgewiesen. Mit der Veröffentlichung des Zwischenberichtes startete das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) zugleich den ersten Schritt der Bürgerbeteiligung, die Fachkonferenz Teilgebiete. Danach sollen bis Juni 2021 weitere Veranstaltungen folgen.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Gemäß § 9a Absatz 3 Satz 1 Atomgesetz (AtG) hat der Bund Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten. Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Standortauswahlgesetz (StandAG) ist für die Endlagerung der im Inland verursachten hochradioaktiven Abfälle der Standort mit der bestmöglichen Sicherheit in einem partizipativen, wissenschaftsbasierten, selbsthinterfragenden und lernenden Verfahren zu ermitteln. Vorhabenträgerin im Standortauswahlverfahren ist die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE). Gemäß § 4 Absatz 2 StandAG ist das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung im Standortauswahlverfahren und hat die Öffentlichkeit umfassend und

Dresden, 10. FEB. 2021



**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
für Energie, Klimaschutz,  
Umwelt und Landwirtschaft  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

[www.smul.sachsen.de](http://www.smul.sachsen.de)

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit den  
Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

**Besucherparkplätze:**  
Bitte beim Empfang Wilhelm-  
Buck-Str. 2 melden.

Bitte beachten Sie die  
allgemeinen Hinweise zur  
Verarbeitung personenbezogener  
Daten durch das Sächsische  
Staatsministerium für Energie,  
Klimaschutz, Umwelt und  
Landwirtschaft zur Erfüllung der  
Informationspflichten nach der  
Europäischen Datenschutz-  
Grundverordnung auf  
[www.smul.sachsen.de](http://www.smul.sachsen.de)



2021/2275

systematisch über das Standortauswahlverfahren zu informieren. Es übt zudem die Fachaufsicht über die Vorhabenträgerin aus.

**Frage 1: Wie will die Sächsische Staatsregierung sicherstellen, dass im wissenschaftlichen Verfahren zur Bewertung der Vor- und Nachteile der Gesteinsformationen der im Zwischenbericht veröffentlichten Teilgebiete die sächsischen Standorte, die sich als ungeeignet erweisen, so früh wie möglich wieder aus dem Verfahren ausscheiden?**

Das Standortauswahlgesetz sieht nicht vor, dass Landesregierungen den Ausschluss von Gebieten aus dem Standortauswahlverfahren beschleunigen oder anderweitig bewirken können. Derartige Entscheidungen werden durch Institutionen des Bundes nach den Maßgaben des Standortauswahlgesetzes getroffen.

**Frage 2: Wie will die Sächsische Staatsregierung über den Gesamtprozess der Atommüll-Lagersuche sicherstellen, dass das Verfahren wie gesetzlich vorgeschrieben partizipativ, wissenschaftsbasiert, transparent, selbsthinterfragend, lernend und reversibel durchgeführt wird, und diese Grundsätze auch dann beachtet werden, wenn Konflikte mit dem Zeitplan der Endlagersuche entstehen?**

Den Landesregierungen kommen gesetzlich keine Aufsichtsfunktionen zu, die eine „Sicherstellung“ im Sinne der Fragestellung erlauben würden. Vielmehr obliegt dem BASE gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 3 StandAG die Überwachung des Vollzugs des Standortauswahlverfahrens. Es hat in dessen Verlauf zwei Mal dessen ordnungsgemäße Durchführung durch Bescheide festzustellen (§ 17 Abs. 3 sowie § 19 Abs. 2 Satz 3 StandAG), gegen die jeweils Rechtsbehelfe möglich sind. Zudem haben die Regionalkonferenzen gemäß § 10 Abs. 5 StandAG die Möglichkeit, aufgrund eines Mangels in den Vorschlägen der Vorhabenträgerin einen Nachprüfauftrag an das BASE zu richten.

**Frage 3: Welche konkreten Beteiligungsstrukturen und -formate will die Sächsische Staatsregierung dazu in den verschiedenen Phasen der Endlagersuche initiieren und welche finanziellen Ressourcen plant die Sächsische Staatsregierung dafür ein?**

Die Staatsregierung ist bereit, je nach Verlauf des Standortauswahlverfahrens und in Abhängigkeit des jeweiligen Bedarfs betroffenen Bürgerinnen und Bürgern und Gebietskörperschaften Unterstützung für die Teilnahme an den Formaten der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Verfügung zu stellen. In diesem Kontext ist beispielsweise die Pressemitteilung zum Thema Standortauswahlverfahren für Endlager/Landesumweltamt veröffentlicht Fachstellungnahme zu Teilgebieten in Sachsen vom 27. Januar 2021 (online unter: <https://www.medienservice.sachsen.de/medien/news/246022>, abgerufen am 9. Februar 2021) zu sehen.

Art und Umfang dieser Unterstützung lassen sich jedoch nicht langfristig vorausplanen, da nicht absehbar ist, ob und gegebenenfalls welche Gebiete im Freistaat Sachsen wie lange im Standortauswahlverfahren verbleiben.

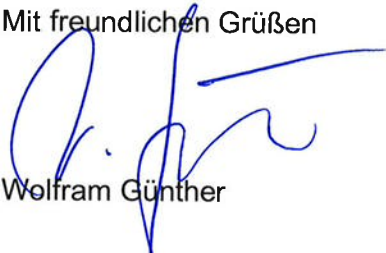
**Frage 4: Wie sichert die Sächsische Staatsregierung im Beteiligungsprozess zur Atommüll-Lagersuche insbesondere die frühzeitige Einbeziehung und Berücksichtigung der fachlichen Expertise der anerkannten Umweltverbände in Sachsen?**

Die vorgesehenen Beteiligungsformate, sowohl die Fachkonferenz Teilgebiete (§ 9 Abs. 1 StandAG) als auch die Regionalkonferenzen (§ 10 Abs. 3 StandAG) stützen sich maßgeblich auf die Mitwirkung gesellschaftlicher Organisationen, so auch der anerkannten Umweltverbände. Die Staatsregierung geht davon aus, dass das BASE im Zuge der Einrichtung der Regionalkonferenzen entsprechende Aufrufe zur Mitwirkung veröffentlichen wird und zudem eine Einbeziehung anerkannter Umweltverbände im Rahmen der Stellungnahmeverfahren und bei Erörterungsterminen gemäß § 7 StandAG erfolgt.

**Frage 5: Wie bewertet die Sächsische Staatsregierung solche Initiativen wie die der Niedersächsischen Landesregierung über die Gründung eines „Niedersächsischen Begleit-Forums Endlager“, das den betroffenen Kommunen sowie deren Bürgerinnen und Bürgern im Verfahren zur Seite steht, und könnte dieses Modell Vorbild für die Ausgestaltung des Beteiligungsprozesses in Sachsen werden?**

Die Staatsregierung bewertet die Maßnahmen anderer Bundesländer nicht. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 3 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfram Günther